

# **Satzung des Deutschen Schwerhörigenbundes Ortsverein Köln e.V.**

## **Neufassung**

Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.09.2019

Stand: 18.07.2019 (nach den Vorschlägen des Amtsgerichtes vom 12.06.2019)

## **§ 1 Name und Sitz**

2. Der Verein führt den Namen "Deutscher Schwerhörigenbund (DSB) Ortsverein Köln e.V."
  
3. Er hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter "VR5689" eingetragen.
  
2. Er ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund e.V. und dem DSB Landesverband "Nordrhein Westfalen" e.V.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  1. Zweck des Vereins ist die Hilfe für Menschen mit Behinderung durch Förderung und Verwirklichung der Interessen von Menschen mit Hörschädigung (Schwerhörige, Ertaubte, Tinnitusbetroffene, Morbus Menière, CI-Träger) insbesondere durch
    - a. Aufklärung der Öffentlichkeit und der Betroffenen über die Prävention, die Auswirkungen und den Umgang mit der Hörschädigung.
    - b. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Kompensation der Hörschädigung durch z.B. Vorträge, Workshops und Seminare.
    - c. Rat und Hilfe beim Verkehr mit privaten und öffentlichen Einrichtungen und Behörden sowie bei der Bewältigung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit einer Hörschädigung.
    - d. Beratung und Förderung hinsichtlich des Einbaus von technischen Hilfsmitteln in öffentlichen Einrichtungen zur Verbesserung der Kommunikation.
    - e. Förderung und Ausrichtung von kulturellen, kirchlichen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, die dem Wohle und den Interessen der Schwerhörigen und Ertaubten dienlich sind.
    - f. Beratung von Betroffenen und deren Bezugspersonen für ein selbstbestimmtes Leben durch Hilfe zur Selbsthilfe.
    - g. Aufbau und Förderung des Hörberatungs- und Informationszentrums Köln
    - h. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich ebenfalls für die Förderung und Unterstützung, der Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einsetzen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Vereinstätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Aufwendungen der Mitglieder für den Verein können auf Antrag und Nachweis erstattet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten, Firmen, Verbänden u.a. erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuführen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen eine Aufwandsentschädigung in Form der sogenannten Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26A EStG) zu gewähren. Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Der Verein arbeitet konfessionell und politisch neutral.
7. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Köln begrenzt, sondern umfasst auch das gesamte Umland.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an einen der Vorsitzenden zu richten.
2. Über eine Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung kann der Vorstand angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung der Aufnahme wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Jahres.
6. Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder hat trotz Mahnung einen Beitragsrückstand von 12 Monaten, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
1. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichem Antrag von der Beitragsregelung abweichen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- a) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal jährlich, möglichst während des ersten Quartals, trifft die Mitgliederversammlung zusammen.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung ist von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuladen. Die Einladung kann zusätzlich auch in der Vereinszeitschrift ‚HörMal‘ bekannt gegeben werden.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig, Juristische Mitglieder erklären dem Vorstand gegenüber schriftlich, wer sie auf der Mitgliederversammlung vertritt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - a. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes und des Finanzverwalters
  - c. Wahl des Vorstandes (Turnus von 4 Jahren)
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Vertreters (Turnus von 4 Jahren)
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f. Beschlüsse über die von Mitgliedern gestellten Anträge. Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass über Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beraten wird.
  - g. Satzungsänderung
  - h. Auflösung des Vereins
  - i. Entscheidung über Aufnahmeverweigerung (§4.3)
  - j. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4.7)
  - k. Beschlüsse über Berufung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand (§ 8.9)
  - l. Beschlüsse über die Gewährung einer Ehrenamtschale (§ 3.5)
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Der Antrag muss schriftlich von den Mitgliedern an einen der Vorsitzenden des Vereins gerichtet sein, Zweck und Gründe des Antrages und die erforderliche Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder muss erkennbar sein. Im Übrigen richtet sich die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beschlüsse sind schriftlich in einem Beschlussprotokoll zu dokumentieren. Das Beschlussprotokoll ist mit der Einladung der nächsten Mitgliederversammlung zu verschicken.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand sowie der Verein werden von einer Doppelspitze geführt, d.h. der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigte Vorsitzende/en.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. 1. Finanzverwalter/in
  - d. 1. Schriftführer/in
2. Der Gesamtvorstand besteht weiterhin aus
  - a. dem/der stellvertretenden Finanzverwalter/in
  - b. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
  - c. bis zu 3 Beisitzern/innen
  - d. den benannten Vertretern der Gruppen.
3. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied im Verein sind.
4. Im Innenverhältnis vertreten der/die stellvertretende Finanzverwalter/in und der/die stellvertretende Schriftführer/in bei Verhinderung den/die 1. Finanzverwalter/in bzw. den/die 1. Schriftführer/in im Vorstand
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der/die 1. Finanzverwalter/in. Jeweils zwei der Genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Im Bankverkehr obliegt die Zeichnungsberechtigung dem/der 1. Finanzverwalter/in, bei Verhinderung einem anderen Berechtigten. Der/Die 1. Finanzverwalter/in darf Zahlungen von Beträgen über EUR 300,00 (Dreihundert) nur vornehmen, wenn sie von einem der beiden Vorsitzenden nach § 26 BGB gegengezeichnet sind. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die beiden Vorsitzenden werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
9. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.
10. Verschiedene Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden.
11. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger vom Vorstand berufen. Die Berufung muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden (gem. § 7.4.k)
12. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
13. Jede Vorstandssitzung ist von einem der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Wenn er/sie es für angemessen hält, kann er/sie zur Vorstandssitzung Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

14. Über die die Aufnahme von Gruppen entscheidet der Vorstand (§ 13.2).
15. Die in der Vorstandssitzung beschlossenen Beschlüsse sind schriftlich in einem Beschlussprotokoll zu dokumentieren. Das Beschlussprotokoll ist mit der Einladung der nächsten Vorstandssitzung zu verschicken.
16. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Fax, Brief, Email) erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
17. Der Vorstand beschließt über Änderungen der Satzung, soweit sie durch gerichtliche Auflagen oder durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem anwesenden Mitglied oder bei mehr als einem Kandidaten oder Kandidatin bei Wahlen, ist geheim abzustimmen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
1. Bei Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme.
2. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Ein Beschluss zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

1. Die zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Vertreter/in werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereines und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können jederzeit unvermutet die Kasse prüfen.
1. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es außerdem, in der Mitgliederversammlung zu beantragen, ob dem/der Finanzverwalter/in und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## § 12 Gruppen im Verein

1. Dem Verein können Gruppen angeschlossen sein (z.B. Kulturgruppe, Freundeskreis). Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gruppenmitglied auch Mitglied im Verein ist. Die Gruppe muss die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme einer neugegründeten Gruppe im Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Gruppe benennt einen Vertreter, der Mitglied im Vorstand ist und dort regelmäßig informiert.

## § 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 14 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Schwerhörigenbund Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Sollte der DSB Landesverband NRW e.V. bei der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Förderung der Behindertenhilfe schwerhöriger und ertaubter Menschen einzusetzen hat. (Bsp. Margarethe-von-Witzleben Gemeinschaftsstiftung)

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist Köln.

Köln, den \_\_. \_\_. 2019

1. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_

2. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.09.2019 und nach Registrierung beim Amtsgericht Köln in Kraft.

